

**Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Vollstreckungsgericht

Az.: 904 M 2297/14

27. Nov. 2014  
JA

Besonderheit nach 11.12.14 UB / DR

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

**Ochsendorf & Coll. PartG**, vertreten durch den Partner, Greickstraße 36, 22529 Hamburg,  
Gz.: 1847/11/GS 95/GS/AO

- Gläubigerin -

gegen

- Schuldner -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 904 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Forsblad am 25.11.2014:

1. Auf die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers Ji vom 12.08.2014 zum Az. 912 DR II 729/14, soweit dieser abgelehnt hat, die erforderlichen Kosten der Zwangsvollstreckung beizutreiben, insbesondere die Kosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner sowie die Kosten für eine Einwohnermeldeamtsauskunft betreffend den Schuldner, wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, die Zwangsvollstreckung mit den Rechtsanwaltskosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner in Höhe von 50,46 € durchzuführen.
2. Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt die Gläubigerin 1/6.
4. Der Verfahrensstreitwert wird auf 60,46 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Gläubigerin hat unter dem 12.08.2014 Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers Ji 1, mit der dieser es trotz mehrfacher Aufforderung und ausführlicher Begrün-

ung durch die Gläubigerin abgelehnt hat, sämtliche Kosten der Zwangsvollstreckung beizutreiben, insbesondere die Kosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner sowie die Kosten für eine Einwohnermeldeamtsauskunft betreffend den Schuldner.

Das Gericht legt dieses Rechtsmittel als Erinnerung i. S. d. § 766 ZPO aus.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet, soweit sie sich auf die Ablehnung des Gerichtsvollziehers J. . . . beschränkt, die Rechtsanwaltskosten von 50,46 € für die zwischen dem Schuldner und der Gläubigerin am 8.03.2012 getroffene Ratenzahlungsvereinbarung als Kosten der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Der Gerichtsvollzieher Jt. . . . wird daher insoweit angewiesen, den vorstehenden Vollstreckungsauftrag auszuführen, § 766 Abs. 2 Alt. 1 ZPO.

Im Übrigen ist sie in Bezug auf die Kosten der Melderegisterauskunft unbegründet und ansonsten zu unbestimmt, da nicht ersichtlich ist, dass der Gerichtsvollzieher Jt. . . . abgelehnt hätte, andere weitere Kosten der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Bei den von der Gläubigerin zur Zwangsvollstreckung begehrten Rechtsanwaltskosten für einen Ratenzahlungsvergleich zwischen ihr und dem Schuldner handelt es sich um solche, die i. S. v. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig waren und daher dem Schuldner zur Last fallen und daher zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben sind. Das Gericht sieht die von der Gläubigerin vorgetragene Ratenzahlungsvereinbarung als hinreichend belegt an. Eine solche Vereinbarung kann auch mündlich getroffen werden. Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist kein formbedürftiger Vertrag. Die Gläubigerin hat plausibel und für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass der Schuldner am 8.03.2013, also zeitnah nach der Zustellung des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Hamburg, am 8.02.2013, in der Kanzlei der Gläubigerin angerufen hat und in diesem Telefonat telefonisch zwischen der Gläubigerin, vertreten durch ihre Mitarbeiterin Frau Ri. . . . , und dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen worden sei, nachdem der Schuldner erklärt hatte, nicht in der Lage zu sein, den Gesamtforderungsbetrag in einer Summe zu zahlen. Der Schuldner hielt sich zunächst auch an diese Vereinbarung und zahlte in den Monaten März 2013 bis und April 2014 jeweils 50,00 € an die Gläubigerin. Die Gläubigerin vollstreckte daher zunächst nicht. Dies spricht für das Zustandekommen einer solchen Einigung. Für diese Vereinbarung außerhalb der Zwangsvollstreckung kann die Gläubigerin eine 1,5 Einigungsgebühr nach RVG Nr. 71000 W verlangen (vgl. *Rohn* in Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Auflage 2013, RVG § 718 Besondere Angelegenheiten, Rn. 6), mithin insgesamt 50,46 €. Als der Schuldner mit den Zahlungen in Verzug geriet, mahnte ihn die Gläubigerin

unter Bezugnahme auf die Ratenzahlungsvereinbarung erfolglos an und betrieb sodann, nachdem keine weiteren Zahlungen erfolgten, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. v. § 788 ZPO erachtet das Gericht dagegen die Kosten der von der Gläubigerin eingeholten Melderegisterauskunft von 10,00 €. Zwar ist der Gläubigerin grundsätzlich zuzustimmen, dass insofern von einer ex-ante und nicht von einer ex-post-Betrachtung auszugehen ist und sie sich daher nicht darauf verweisen lassen muss, dass auch in der Folgezeit Zustellungen an die ursprüngliche und auch weiterhin gültige Anschrift des Schuldners möglich waren sowie auf die Tatsache, dass der Schuldner seit Jahren unter der Anschrift wohnt. Jedoch bestand zum Zeitpunkt der Einholung der Melderegisterauskunft keine Notwendigkeit für deren Abfrage. Die Gläubigerin hatte, nachdem sie den Schuldner erfolglos mit Einschreiben unter dem 5.12.2012 mit Fristsetzung zum 14.12.2012 nochmals gemahnt hatte, ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Schuldner eingeleitet. Der Mahnbescheid wurde dem Schuldner unter dem 15.01.2013 zugestellt, also einen Tag vor dem Rücklauf des Schreibens vom 5.12.2012 mit dem aufgeklebten Vermerk der Post, wonach der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei. Ob der Gläubigerin diese bereits erfolgte Zustellung des Mahnbescheides bei Beantragung der am 25.01.2013 erteilten Melderegisterauskunft bereits bekannt war, ist dem Gericht nicht bekannt. Es kann jedoch auch dahinstehen, da der Gläubigerin ein Zuwarten, ob die Zustellung des mittlerweile beantragten Mahnbescheides möglich sein würde, zumutbar gewesen ist und für die Einholung der Melderegisterauskunft wegen des Rücklaufs der außergerichtlichen Mahnung daher seinerzeit kein Rechtsschutzbedürfnis bestand.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Hamburg-St. Georg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

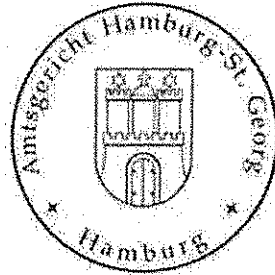
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der

**Verkündung der Entscheidung.**

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Dr. Forsblad  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 26.11.2014

Rüther, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig